

A-Post

Förderverein für das Archiv für
Agrargeschichte
c/o Frau Claudia Schreiber
74, Rue des Prés
2503 Biel

Nr. 18/05 (in der Antwort wiederholen)

Sachbearbeitung Marco Kälin / 041 819 24 94

Datum Schwyz, 11. Juli 2005

Kantonale Anerkennung als gemeinnütziger Beitragsempfänger

Sehr geehrte Frau Schreiber

Mit Schreiben vom 28. Juni 2005 ersuchen Sie für den Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte, Biel, sinngemäss um kantonale Anerkennung als gemeinnütziger Beitragsempfänger. Ihrem Schreiben liegen eine Kopie der Bestätigung der Steuerbefreiung des Kantons Bern und eine Kopie der Vereinsstatuten bei. Zu Ihrem Gesuch nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte, Biel, ist zwar (noch) nicht auf dem Verzeichnis der Schweizerischen Steuerkonferenz vom Januar 2004 der juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die bei der direkten Bundessteuer im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, aufgeführt. Nachdem aber der massgebliche Art. 83 Abs. 1 lit. g des bernischen Steuergesetzes mit § 61 Abs. 1 lit. f StG-SZ übereinstimmt, besteht kein Anlass, von der bernischen Beurteilung des öffentlichen Zweckes abzuweichen. Demgemäss ist festzuhalten, dass Zuwendungen an den Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte, Biel, im beschränkten Rahmen von § 65 lit. c (jur. Personen) bzw. § 33 Abs. 3 lit. b (nat. Personen) StG-SZ abzugsfähig sind. Er lautet wie folgt:

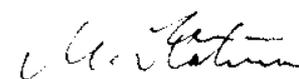
„die freiwilligen Geldleistungen an den Bund und seine Anstalten, an den Kanton und seine Anstalten, an schwyzerische Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 10 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 2 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.“

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz

Rechtsabteilung



lic. iur. Marco Kälin